



Beitrittserklärung

Ich/Wir möchte(n)

- aktives¹
 passives²

Mitglied in der Radio Runde Hamm e.V. werden.

Durch meine/unsere Unterschrift erkläre ich/wir meinen/unsere(n) Beitritt in den Verein „Radio Runde Hamm e.V.“

- mit sofortiger Wirkung
 zum __ . __ . ____ .

Ich/Wir habe(n) die aktuelle Vereinssatzung sowie die Nutzungs- und Entgeltordnung der Radio Runde Hamm e.V. zur Kenntnis genommen und jeweils ein Exemplar erhalten. Des Weiteren habe(n) ich/wir die „Definition gelungener Bürgerfunk“ und das Leitbild der Radiowerkstatt erhalten und kann(können) mich/uns damit identifizieren.

Vereinsitz & Studio:
Am Heessener Wald 1
59073 Hamm

Telefon:
02381 681-2999

Fax:
0721 1515 17 881

Internet:
www.radiorunde Hamm.de

eMail:
info@radiorunde Hamm.de

Eingetragen beim
Amtsgericht Hamm
VR 1625

Gemeinnützigkeit
Finanzamt Hamm
St-Nr: 322/5939/0690

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
wohnhaft in (PLZ und Ort):	
Straße:	
Telefon:	
Email-Adresse:	
Bank:	
Bankleitzahl:	
Kontonummer:	

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

¹ Auszüge der Satzung auf der Rückseite

² Auszüge der Satzung auf der Rückseite

Bankverbindung:
Sparkasse Hamm
BLZ: 410 500 95
Kto.: 360 74 300



Wir freuen uns, dass Du der Radio Runde Hamm e.V. beitreten möchtest und Dich mit der Satzung, der Nutzungs- u. Entgeltordnung und insbesondere mit der Definition „gelungener Bürgerfunk“, sowie unserem Leitbild, identifizieren kannst.

Zu Deiner Information die wichtigsten Informationen:

Definition „gelungener Bürgerfunk“. Unsere Leitsätze.

Die Radio Runde Hamm achtet auf eine ausgewogene, insbesondere lokal Themenauswahl ohne diskriminierende und/oder rechtswidrige Inhalte. Dabei wird jedem diskriminierungsfreie Zugangsoffenheit unter Beachtung des Rechts der freien Meinungsäußerung garantiert.

Die Arbeit der Radio Runde Hamm ist getragen vom respektvollen Umgang miteinander bei gleichzeitiger Wahrung der individuellen Persönlichkeit. Alle streben ein effektives Zusammenwirken als Team an.

Die Radio Runde Hamm unterstützt die persönliche Weiterentwicklung der Radioschaffenden sowohl durch individuelle Förderung als auch durch gemeinschaftliche Fortbildung mit dem Ziel der Vermittlung von Medienkompetenz.

Aus der Satzung

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern (Fördermitgliedern). Daneben kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Aktive Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Passive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und besitzen kein aktives und kein passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder haben grundsätzlich ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und besitzen kein aktives und kein passives Wahlrecht. Eine Ausnahme von dieser Regelung gilt, wenn ein vormals aktives Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden sollte. Dieses behält dann die Rechte, die es schon als aktives Mitglied innehatte.

2.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anerkennung einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Sie endet durch den Tod des Mitglieds bzw. im Falle einer juristischen Person mit deren Auflösung, durch freiwillige Austrittserklärung oder durch den Ausschluss des Mitgliedes.

4.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Der Austritt kann nicht rückwirkend erklärt werden.

5.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstößt oder wenn es mit der Zahlung von Beiträgen oder der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten, trotz Mahnung, länger als ein halbes Jahr im Verzug bleibt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem schriftlich mitzuteilen.

6.

Der Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Der Vorstand kann jedoch durch Beschluss auf den Anspruch gegenüber nicht erfüllter Verbindlichkeiten ausgeschlossener Mitglieder verzichten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1.

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages beschließt die ordentliche Jahresversammlung.

2.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Aus der Nutzungs- u. Entgeltordnung

Die Mitgliederversammlung hat die Jahresbeiträge für Mitglieder wie folgt festgelegt. Aktive Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag in Höhe von € 12,--. Passive Mitglieder entrichten mindestens einen Jahresbeitrag in Höhe von € 25,--.